

// Im Blickpunkt

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2009 sieht auch eine Novelle des REIT-Gesetzes vor. Mit § 19a Abs. 1 Satz 1 REITG-E soll die Berücksichtigung von steuerlichen Vorbelastungen bei der Ausschüttung von Dividenden an REIT-Aktionäre dadurch geregelt werden. *Korezkij* erläutert die Neuregelung und zeigt Unklarheiten auf, wobei insbesondere die Frage der Vorbelastung für Probleme sorgen wird. Die steuerliche Behandlung ausländischer Gewerbesteuer und die Gefahren einer Doppelbesteuerung erläutert *Kollruss* in seinem Beitrag.

Markus van Ghemen, Verantwortlicher Redakteur Steuerrecht



Entscheidungen

BFH: Umsatzsteuerbefreiung bei der Übertragung von Versicherungsverträgen – Vorlage an den EuGH

Mit Beschluss vom 16.4.2008 – XI R 54/06 – hat der BFH den EuGH mit der Frage angerufen, ob die entgeltliche Übertragung von Lebensrückversicherungsverträgen von einer Versicherung auf eine andere (vorliegend auf ein in der Schweiz ansässiges Versicherungsunternehmen, das demselben Konzern wie die Klägerin angehört) ein nach der Richtlinie 77/388/EWG von der Umsatzsteuer befreiter Versicherungsumsatz ist (Auslegung der gemeinschaftsrechtlichen Begriffe des „Versicherungsumsatzes“ gemäß Art. 9 Abs. 2 Buchst. e fünfter Gedankenstrich und des „Rückversicherungsumsatzes“ in Art. 13 Teil B Buchst. a der Richtlinie 77/388/EWG).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1366-1 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Außenprüfung bei zur Verschwiegenheit verpflichteten und zur Auskunftsverweigerung berechtigten Berufsträgern

Mit Urteil vom 8.4.2008 – VIII R 61/06 – hat der BFH entschieden, dass auch gegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtete und zur Verweigerung von Auskünften berechtigte Personen (z.B. StB, WP) eine Außenprüfung angeordnet werden kann. Die Rechtmäßigkeit der Prüfungsanordnung wird nicht durch die spätere Form der Durchführung der Außenprüfung beeinträchtigt. Für eine vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Finanzbehörde, sich bereits vor Beginn der Außenprüfung zu verpflichten, keine mandantenbezogenen Kopien oder Kontrollmitteilungen anzufertigen, fehlt in aller Regel das erforderliche besondere Rechtsschutzbedürfnis. Die Finanzbehörde muss im Einzelfall im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung über die Anfertigung von Kontrollmitteilungen entscheiden und den Steuerpflichtigen (Berufsträger) rechtzeitig von einer entsprechenden Absicht in-

formieren. Dem Steuerpflichtigen wird dadurch die Möglichkeit eröffnet, sich mit den gesetzlich eingeräumten Rechtsbehelfen im konkreten Fall gegen die Umsetzung zur Wehr zu setzen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1366-2 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Gewerbliche Einkünfte einer Freiberufler-Personengesellschaft

Mit Urteil vom 8.4.2008 – VIII R 73/05 – hat der BFH entschieden, dass, beteiligt sich eine so genannte Freiberufler-Kapitalgesellschaft mitunternehmerisch an einer Freiberufler-Personengesellschaft, die Personengesellschaft insgesamt gewerbliche Einkünfte erzielt. Keine Zweifel bestehen an der Verfassungsmäßigkeit der Gewerbesteuer und der Abfärberegelung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG, so der BFH (hierzu auch BVerfG, Beschluss vom 15.1.2008 – 1 BvL 2/04, BBL2008-1253-2).

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1366-3 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Mit zwei Urteilen vom 4.4.2008 – VI R 68/05 und VI R 85/04 – hat der BFH entschieden, dass es bei Anwendung der 0,03 % Pauschale für die Nutzung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte darauf ankommt, ob und in welchem Umfang der Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur Arbeitsstätte genutzt wird. Für die Ermittlung des Zuschlags kommt es daher ebenso wie bei der Entfernungspauschale auf die tatsächlichen Nutzungsverhältnisse an. Wird der Dienstwagen auf dem Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nur auf einer Teilstrecke eingesetzt (VI R 68/05: Anfahrt zum Park-and-Ride-Parkplatz), beschränkt sich der Zuschlag auf diese Teilstrecke. Zwar besteht ein Anscheinsbeweis dafür, dass der Arbeitnehmer den Dienstwagen für die Gesamtstrecke nutzt. Der Anscheinsbeweis ist aber bereits dann entkräftet, wenn für eine Teilstrecke eine auf den Arbeitnehmer ausgestellte Jahres-Bahnfahrkarte vorgelegt

wird. Das Urteil VI R 85/04 betraf den Fall eines Außendienstmitarbeiters, der am Betriebsitz seines Arbeitgebers die regelmäßige Arbeitsstätte hatte. Der BFH hat die Sache zurückverwiesen. Es sind Feststellungen dazu zu treffen, ob der Kläger für seine wöchentlichen Fahrten zwischen seiner Wohnung und dem Betriebsitz des Arbeitgebers den Dienstwagen tatsächlich genutzt hat.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1366-4 unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ermittlung der Fahrtkosten im Rahmen einer längerfristigen, jedoch vorübergehenden beruflichen Bildungsmaßnahme

Mit Urteil vom 10.4.2008 – VI R 66/05 – hat der BFH entschieden, dass, führt ein vollbeschäftigter Arbeitnehmer eine längerfristige, jedoch vorübergehende berufliche Bildungsmaßnahme durch, der Veranstaltungsort im Allgemeinen nicht zu einer weiteren regelmäßigen Arbeitsstätte i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG a.F. wird. Die Fahrtkosten des Arbeitnehmers zu der Bildungseinrichtung sind deshalb nicht mit der Entfernungspauschale, sondern in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2008-1366-5 unter [www.betriebs-berater.de](#)

Gesetzgebung

JStG 2009 im Kabinett beschlossen

Das Kabinett hat am 18.6.2008 den Regierungsentwurf zum JStG 2009 beschlossen. Durch den Entwurf wird u. a. der Anwendungsbereich des § 2a EStG auf Verluste aus Drittstaaten beschränkt, die steuerliche Behandlung im Bereich der Daseinsvorsorge der öffentlichen Hand wird in § 8 Nr. 7 KStG geregelt und § 15 AStG (Besteuerung ausländischer Familienstiftungen) soll geändert werden. Nicht enthalten ist die zuletzt diskutierte Neuregelung des § 8b Abs. 4 KStG zur Besteuerung von Dividenden aus Streubesitzbeteiligungen. Der Regierungsentwurf ist abrufbar unter [www.bundesfinanzministerium.de](#).